

Freiwillige Feuerwehr Besigheim
Neubeschaffung eines Einsatzleitwagens 1 (ELW 1) für die Abteilung Besigheim
- Grundsatzbeschluss -

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	06.02.2024	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Am 02.05.2023 hat der Gemeinderat einstimmig den Feuerwehrbedarfsplan 2023 - 2027 beschlossen (s. Vorlage 78/2023). Der Plan war erstmals von der Forplan GmbH/Bonn nach umfangreicher Vorarbeit unter Einbeziehung der Feuerwehr und der Stadtverwaltung erarbeitet und aufgestellt worden. Er wurde am 26.06.2023 von Kreisbrandmeister Andy Dorroch befürwortet. Im Plan ist auch die Fahrzeugkonzeption der nächsten Jahre dargestellt und ausführlich begründet.

Der aktuelle Plan sieht für die Abteilung Besigheim als weiteres Einsatzleitfahrzeug für 2026 einen Einsatzleitwagen 1 vor. Mit Blick auf die notwendige Leistungsfähigkeit der Besigheimer Feuerwehr und die von ihr zu leistenden Aufgaben ist der ELW 1 von der Forplan GmbH als „empfehlenswert“ eingestuft.

Geschätzte Anschaffungskosten nach derzeitiger Marktlage für einen ELW 1: ca. 190.000 €.

Der nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geltende Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen beträgt seit 01.01.2024: 221.000 € netto (262.990 € incl. 19 % USt); das zu beschaffende Fahrzeug ist daher nicht europaweit auszuschreiben. Vielmehr richtet sich die Vergabe im sogenannten Unterschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nach den Vergabegrundsätzen des Innenministeriums, der *Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich* (VergabeVwV).

Es soll nun ein Grundsatzbeschluss zur Neubeschaffung des ELW 1 gefasst werden.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Neubeschaffung eines ELW 1 für die Abteilung Besigheim wird zugestimmt.
2. Das Vergabeverfahren soll baldmöglichst in 2024 beginnen. Die Verwaltung wird beauftragt, alles dazu Notwendige zu veranlassen.

3. Die Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen und die Landeszuwendung wie beantragt gewährt wird.

III. Begründung

1. Notwendigkeit der Neubeschaffung

Das neu zu beschaffende Fahrzeug ELW 1 ist mit Kommunikationsmitteln und weiterer Ausrüstung zur Führung taktischer Einheiten ausgerüstet. Ein Einsatzleitwagen dient der Einsatzsteuerung, der Einsatzstellenkommunikation und der Führungsunterstützung für den Einsatzleiter an der Einsatzstelle. Speziell die höheren Anforderungen an eine Einsatzdokumentation und Einsatzkommunikation im Zuge der Vielzahl und immer komplexer werdenden Einsatzlagen ist ein Einsatzleitwagen in einer Kommune wie Besigheim empfehlenswert (s. Ziff. 9.3 des Feuerwehrbedarfsplans 2023 – 2027). Seitens des Landkreises wurde die Zuschussfähigkeit attestiert.

2. Finanzierung

Gemäß des im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehenen Beschaffungszeitpunkts (=Indienststellung) in 2026 und möglicher Lieferverzögerungen sollte die Ausschreibung umgehend dieses Jahr erfolgen.

Eine Zuwendung nach der seit 01.01.2018 gültigen Fördervorschrift des Landes, **VwV-Z-Feu**, wäre i.H.v. 22.000 € möglich; ein entsprechender Antrag wäre bis spätestens 15.02.2024 beim Landratsamt Ludwigsburg als Bewilligungsstelle einzureichen.

Eine Kreisförderung ist nach aktueller Auskunft von Kreisbrandmeister Dorroch nicht möglich.

Wird dem Zuwendungsantrag nach VwV-Z-Feu stattgegeben, wären von den zu erwartenden Anschaffungskosten für einen ELW 1 demnach noch 168.000 € von der Stadt zu tragen.

3. Vergabeverfahren

Es sind gemäß § 31 Abs. 2 GemHVO die Vergabegrundsätze des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich anzuwenden (VergabeVwV). Danach ist die Untenschwellenvergabeordnung (UVgO) nur zur Anwendung *empfohlen*; das Vergabeverfahren kann abweichend von der UVgO ohne Hilfe elektronischer Mittel durchgeführt werden, dennoch werden diese zur Anwendung empfohlen.

Bislang wurden Fahrzeugausschreibungsverfahren von der Fachgruppe I.3 in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr durchgeführt. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und zur Sicherstellung einer rechtssicheren Vergabe ist vorläufig angedacht, einen Dienstleister mit der Ausschreibung zu beauftragen.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Anschaffungskosten des ELW 1 betragen *aufgrund der aktuellen Marktlage* ca. 190.000 €. Davon ist ein Betrag i.H.v. 175.000 € unter der Investitionsauftrags-Nr. 7 1260 001 71 06, Sachkonto 7831 2000, im Finanzplanungsjahr 2025 des Haushaltsentwurfs 2024 eingestellt. Vorsorglich sind dort auch die Kosten für einen Dienstleister i.H.v. 6.000 € vorgesehen.